

**Interpellation Storchenegger-Jonschwil (19 Mitunterzeichnende):**  
**«Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung bei Neugeborenen und Müttern**

In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach ambulanter Wochenbettbetreuung durch Hebammen ständig gestiegen. Mit der Einführung von DRG 2012 ist eine weitere Verkürzung der Spitalaufenthaltsdauer nach der Geburt möglich und damit von einem weiter steigenden Bedarf an Wochenbettbetreuung auszugehen. Die Wochenbettbetreuung ist ein unabdingbares Element der Grundversorgung für die Frauen und die Neugeborenen. Die Hebammen, die als Fachpersonen im Wochenbett sowohl Mutter wie Kind kompetent begleiten, leisten einen unverzichtbaren Beitrag, um die gesundheitliche Entwicklung zu beobachten und frühzeitig intervenieren zu können.

Diese Ausgangslage steht im Missverhältnis zur Entlohnung der freischaffenden Hebammen. Der jetzige Tarif für freiberufliche Tätigkeit steht in einer grossen Diskrepanz zum jetzigen Lohn als Angestellte im Spital. Die meisten freischaffenden Hebammen arbeiten darum auch als Teilzeitangestellte in einem Spital, um somit das Einkommen zu sichern. In der Verordnung des EDI (Eidgenössische Departement des Inneren) über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung steht unter Art. 16 Leistungen der Hebammen Punkt 3 geschrieben, dass sie Leistungen der Krankenpflege nach Art. 7 Abs. 2 erbringen können. Das würde sie im Grundsatz berechtigen nach der Pflegefinanzierung abzurechnen, dort aber nichts geregelt ist!

Heute ist es nur knapp möglich die Nachfrage der Nachbetreuung nach der Geburt und ambulanter Wochenbettpflege zu gewährleisten. Zudem ist festzustellen, dass frühzeitigere Spitalentlassungen, die komplexen Situationen nach häufiger werdenden Kaiserschnitten, vermehrten psychosozialen Problemstellungen und instabilen Situationen hohe Anforderungen und eine hohe Einsatzbereitschaft an die nachbetreuenden Hebammen stellen.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Über welche Zahlen und Daten verfügt der Kanton St.Gallen, die eine Aussage über die Übereinstimmung von Angebot und Nachfrage bei der ambulanten Wochenbettbetreuung durch die Hebamme zulassen? Welche Entwicklungen der drei Faktoren Spitalaufenthaltsdauer, Nachfrage durch Frauen und Angebot durch Hebammen erwartet die Regierung in den kommenden Jahren (unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen im Gesundheitswesen; sprich DRG)?
2. Nach welchem Tarifsystem wird im Kanton St.Gallen entschädigt? Und welche Leistungen sind darin enthalten (Telefonberatungen, Wegzeiten, km-Entschädigung, Pikettdienste usw.)?
3. Welche Leistungs- und Entschädigungsregelungen könnten für die Hebammen in der neuen Pflegefinanzierung und allenfalls auch nach den geltenden Regelungen in der Akut- und Übergangspflege angepasst werden?
4. Wie erklärt die Regierung die Ungleichheit in der Abgeltung der Restfinanzierung durch die Gemeinden für «Nur»-Hebammen gegenüber freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen, welche für die gleiche Tätigkeit, nämlich für die ambulante Nachsorge nach der Geburt, entschädigt werden? Ist hier eine Angleichung möglich?
5. Wie sieht die Sicherung des Berufstandes in der Zukunft unter diesen Voraussetzungen mit einer zu tiefen Einkommenssituation für freiberuflich tätige Hebammen aus?
6. Welche Möglichkeiten und Rahmenbedingungen braucht es, um die Grundversorgung im ambulanten Wochenbett auch künftig zu garantieren? Insbesondere auch das Handling der Abläufe zu vereinfachen und die Grundversorgung für die Wochenbettnachsorge flächendeckend abzudecken.»

28. September 2011

Storchenegger-Jonschwil

Blöchliher Moritzi-Gaiserwald, Blumer-Gossau, Breitenmoser-Waldkirch, Dürr-Widnau, Fässler-St.Gallen, Forrer-Grabs, Friedl-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gysi-Wil, Haag-St.Gallen, Hartmann-Flawil, Heim-Gossau, Huber-Rorschach, Lehmann-Rorschacherberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Lorenz-Wittenbach, Schöbi-Altstätten, Stump-Gaiserwald, Würth-Goldach